

29.04.21

AV - AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/28840 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes
– Drucksache 19/26840 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.05.21

Erster Durchgang: Drs. 4/21

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 132 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.
2. Nach § 28a Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
„(9a) Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 hat der Arbeitgeber bei der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich anzugeben, wie diese für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert sind. Die Evaluierung der Regelung erfolgt im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung über die Wirkung der Maßnahme bis Ende des Jahres 2026.“
3. Folgender § 132 wird angefügt:

„§ 132

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnene Beschäftigung, die nicht geringfügig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist.“

Artikel 3

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

- „7a. der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 4

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.“ ‘
2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „ Außerkrafttreten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „tritt“ werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ eingefügt.
 - c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Artikel 2 Nummer 2, die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.“